

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 281/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Berthold E [REDACTED],
K[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] F[REDACTED] ([REDACTED]).

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, 1000 Berlin 30.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Januar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BRG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht bemisst den Entschädigungszeitraum für die der Berechnung der Rente zugrunde zu legende Kapitalentschädigung bis zum 31. Dezember 1955. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Soweit sich die Beschwerde gegen die Bewertung der Einkünfte des Klägers in den Jahren 1956 bis 1958 und gegen die Annahme der Nachhaltigkeit seiner ausreichenden Lebensgrundlage ab 1. Januar 1956 wendet, greift sie in unzulässiger Weise die tatrichterliche Würdigung des Berufungsrichters an. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Dr. Thumm

Zorn